



4/6

Benutzungsbedingungen für die städtischen Angebote der Ganztagesbetreuung an den Heilbronner Grundschulen

vom 14. Juli 2011

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 14 vom 28. Juli 2011

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 30.04.2009 folgende Benutzungsbedingungen für die städtischen Angebote der Ganztagesbetreuung an den Heilbronner Grundschulen beschlossen und in seiner Sitzung vom 14.07.2011 geändert. Die Änderungen wurden in der folgenden Neufassung aufgenommen:

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Angebot der Ganztagesbetreuung	2
§ 3 Aufnahme der Kinder	2
§ 4 Betreuungszeiten; Ferien und Schließzeiten aus besonderem Anlass	2
§ 5 Dauer des Betreuungsvertrages und Kündigung (Abmeldung)	3
§ 6 Unfälle, Haftung und Aufsichtspflicht	3
§ 7 Regelung in Krankheitsfällen.....	4
§ 8 Betreuungsentgelt	4
§ 9 Essensversorgung	4
§ 10 Anwendungszeitpunkt.....	4

§ 1

Anwendungsbereich

Die Ganztagsbetreuung an Grundschulen ist ein freiwilliges Betreuungsangebot, das aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der jeweiligen Schule und dem bei dieser Schule vorgesehenen Träger der Betreuung unter der Gesamtverantwortung der Schule erbracht wird. Die vorliegenden Benutzungsbedingungen gelten für die Ganztagsbetreuung an den Grundschulen, bei denen die Stadt Heilbronn die Trägerschaft für die Betreuung übernommen hat.



§ 2

Angebot der Ganztagesbetreuung

- (1) Die Ganztagesbetreuung an den Grundschulen bietet den Schülerinnen und Schülern außerhalb des Unterrichts mindestens in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr an 4-5 Schultagen pro Woche (außer samstags) ein umfassendes, qualifiziertes Betreuungs-, Bildungs- und Förderungsangebot an ihrer Schule. Darüber hinaus bestehen Ferienangebote.
- (2) Die Angebote der Ganztagesbetreuung an den Schulen richtet sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule von Beginn der ersten bis zur Beendigung der letzten Grundschulklasse.
- (3) Der Besuch der Ganztagesbetreuung erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Für die Betreuung wird nach Maßgabe des § 8 dieser Benutzungsbedingungen ein Betreuungsentgelt erhoben.

§ 3

Aufnahme der Kinder

- (1) Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die Ganztagesbetreuung erfolgt im Rahmen eines Betreuungsvertrages der zwischen der Stadt als Trägerin der Ganztagsbetreuung und den Eltern/Erziehungsberechtigten geschlossen wird. Dieser Vertrag wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Die Aufnahme kann jeweils zum 1. eines Monats erfolgen.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit offene Plätze vorhanden sind.
- (3) Wenn im Aufnahmeantrag offenbar unrichtige Angaben gemacht wurden, kann die Aufnahme abgelehnt werden.

§ 4

Betreuungszeiten; Ferien und Schließzeiten aus besonderem Anlass

- (1) Die Angebotszeiten der Ganztagesbetreuung orientieren sich an dem Schulbetrieb vor Ort, umfassen aber mindestens die unter § 2 Abs.1 Satz 1 benannten Zeiten. Bei Angeboten während der Schulferien können die Zeiten abweichen.
- (2) Die Angebote der Ganztagesbetreuung umfassen einzelne Betreuungsblöcke, die für jeden Betreuungstag von den Eltern/Erziehungsberechtigten erstmalig mit der Anmeldung gebucht werden und dann jeweils zu einem neuen Schulhalbjahr neu festgelegt werden können. Für die Angebote in den Schulferien können andere Betreuungsblöcke gebucht werden. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (3) Müssen einzelne Angebote der Ganztagesbetreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/ Erziehungsberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Diese Schließzeiten gelten als Betriebstage im Sinne des § 8 Abs. 3.



(4) Die Ferienzeiten der Ganztagesbetreuung werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sie umfassen maximal 30 Schließtage und 2 pädagogische Tage und liegen innerhalb der für die Schulen vorgeschriebenen Ferienzeiten. Die Schließzeiten werden spätestens zum 31.12. des Vorjahres bekannt gegeben.

(5) Die Trägerin ist bestrebt, eine über die Dauer von drei Öffnungstagen hinausgehende Schließung von Ganztagsbetreuungsangeboten aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dieses gilt nicht, wenn die Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten erfolgen muss.

§ 5

Dauer des Betreuungsvertrages und Kündigung (Abmeldung)

(1) Der Betreuungsvertrag wird mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers verbindlich für die Dauer des laufenden Schulhalbjahres abgeschlossen und gilt für alle Schultage in dem Schulhalbjahr. Für die Ferienbetreuung wird ein separater Vertrag abgeschlossen.

(2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung) durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten kann nur zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich der Betreuungskraft in der Ganztagesbetreuung zu übergeben.

(3) Die Trägerin der Ganztagesbetreuung kann – unbeschadet des Absatzes 2- den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen,

- wenn die Schülerin/der Schüler die Angebote der Ganztagesbetreuung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten die in diesen Benutzungsbedingungen aufgeführten Pflichten trotz Hinweises wiederholt nicht beachtetten,
- wenn das zu entrichtende Betreuungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Kalendermonate nach Rechnungsstellung nicht bezahlt wurde.

§ 6

Unfälle, Haftung und Aufsichtspflicht

(1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Gegenständen, die von den Schülerinnen und Schülern in die Ganztagesbetreuung mitgebracht werden, übernimmt die Trägerin keine Haftung. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Ganztagesbetreuung beginnt mit der Übernahme der Schülerin/des Schülers durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch die Schülerin/den Schüler, spätestens mit dem Ende der festgelegten Betreuungszeit.

(3) Die in der Ganztagesbetreuung betreuten Schülerinnen und Schüler sind während des Aufenthaltes in den Räumen der Ganztagesbetreuung und auf dem direkten Weg von und zu den Räumen der Ganztagesbetreuung gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz gilt nur, sofern sich die Betreuung unmittelbar (Unterbrechung weniger als 2 Stunden) an den Unterricht anschließt. Sämtliche Wegeunfälle einer/eines in der Ganztagesbetreuung betreuten Schülerin/Schülers, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind daher dem Personal der Ganztagesbetreuung unverzüglich zu melden. Der Versicherungsschutz umfasst auch Veranstaltungen der Ganztagesbetreuung außerhalb der Räumlichkeiten (z.B. Ausflüge, Feste).



§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkrankung der Schülerin/des Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Läuse, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss die Betreuungskraft der Ganztagesbetreuung umgehend informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Ganztagesbetreuung der Schülerin/des Schülers ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(2) Bevor die Schülerin/der Schüler nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Ganztagesbetreuung wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die eine weitere Ansteckung ausschließt, verlangt werden.

§ 8

Betreuungsentgelt

(1) Für den Besuch der Ganztagesbetreuung wird von den Eltern / Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung (derzeit 0,70 Euro/Betreuungsstunde).

(2) Das Betreuungsentgelt wird von Beginn des Monats erhoben, in dem das Angebot der Ganztagesbetreuung in Anspruch genommen wird und ist auch im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrages bis zum letzten Tag des Kündigungsmonats zu zahlen. Das Betreuungsentgelt wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten der Schülerin/des Schülers erhoben. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Entgelte der gebuchten Betreuungsangebote sind auch während der Schließung der Ganztagesbetreuung aus besonderem Anlass (§ 4 Abs. 5), sowie bei Fernbleiben der Kinder weiter zu entrichten. Der Monat August ist entgeltfrei.

(4) Vom Entgelt befreit sind alle Schülerinnen/Schüler mit Hauptwohnsitz in Heilbronn, deren Eltern/Erziehungsberechtigten zu Leistungen nach dem BuT berechtigt sind. Ein aktueller Leistungsbescheid (SGB II, SGB XII, § 2 AsylbLG, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeldgesetz) ist beim Amt für Familie, Jugend und Senioren vorzulegen.

§ 9

Essensversorgung

In der Regel wird im Rahmen der Ganztagesbetreuung ein Mittagessen angeboten. Für die Inanspruchnahme wird ein zusätzliches Essensentgelt erhoben.

§ 10

Anwendungszeitpunkt

Diese Benutzungsbedingungen finden ab 01.09.2009 (Beginn des neuen Schuljahres) Anwendung und gelten für alle ab dem Schuljahr 2009/10 geschlossenen Betreuungsverträge (geänderte Fassung vom 14.07.2011 gültig ab 01.08.2011).